

Vergabeordnung für das Deutschlandstipendium

für alle Studiengänge an der Internationalen Hochschule Liebenzell

In der Fassung vom 28.09.2023, zuletzt geändert durch Senatsbeschluss am 18.03.2026.

Der Rektor hat seine Zustimmung zu dieser Fassung am 18.03.2026 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
§ 1 Geltungsbereich und Umfang	3
§ 2 Zweck der Förderung	3
§ 3 Förderfähigkeit	3
§ 4 Ausschreibung	3
§ 5 Bewerbungs- und Auswahlverfahren	4
§ 6 Vergabeentscheidung	5
§ 7 Art und Umfang der Förderung	5
§ 8 Beendigung der Förderung	6
§ 9 Widerruf der Förderung	7
§ 10 Mitwirkungspflichten	7
§ 11 Inkrafttreten	7

§ 1 Geltungsbereich und Umfang

Die Vergabeordnung für das Deutschlandstipendium gilt für alle B.A.-Studiengänge, die von der Internationalen Hochschule Liebenzell (IHL) durchgeführt werden. Sie gilt in der aktuellen Fassung.

Grundlage ist das Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz - StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 29. März 2017, und die Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2197).

§ 2 Zweck der Förderung

Eine Förderung mit dem Deutschlandstipendium findet bei begabten Studentinnen und Studenten der Internationalen Hochschule Liebenzell Anwendung, die in Bachelor- und Masterstudiengängen eingeschrieben sind und gemäß der Kosten- und Gebührenordnung der IHL als „ordentliche Studentinnen und Studenten“ gelten. Von ihnen werden hervorragende Leistungen in Studium und Beruf erwartet oder nachgewiesen.

§ 3 Förderfähigkeit

(1) Die Förderfähigkeit einer Person ist hergestellt, wenn diese zum Zeitpunkt der Förderung an der IHL eingeschrieben ist und für die Begutachtung der Förderung eine vollständige Bewerbung fristgerecht eingereicht hat.

(2) Die Förderfähigkeit gilt ausschließlich für an der Internationalen Hochschule Liebenzell eingeschriebene Studentinnen und -studenten.

(3) Von der Förderung ausgeschlossen sind

1. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Zertifikatsprogrammen
2. Studentinnen und Studenten, die bereits eine andere begabungs- und leistungsorientierte materielle Förderung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 StipG erhalten. Dies gilt gem. § 4 Absatz 1 Satz 2 StipG nicht, wenn die Summe dieser Förderung je Semester, für das die Förderung bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro unterschreitet

§ 4 Ausschreibung

Die Ausschreibung für das Deutschlandstipendium wird jährlich zum 1. Juli durch die Stipendienstelle der Hochschule auf der Website veröffentlicht und per E-Mail an die Studenten und Studentinnen der IHL elektronisch versandt.

Die Ausschreibung enthält

1. die Referenz zu dieser Ordnung
2. die Anzahl, Höhe und Dauer der Stipendien und ggf. Zweckbindung eines Teils der Stipendien
3. die Bewerbungsform, Bewerbungsfrist und Stelle zur Einreichung der Bewerbung
4. die Art der erforderlichen Bewerbungsunterlagen
5. Hinweise zum Ablauf des Auswahlverfahrens.

§ 5 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Die Bewerbung erfolgt gemäß der Ausschreibung nach Form und Frist an die genannte Stelle zur Einreichung. Die Stelle zur Einreichung der Bewerbung bereitet die Bewerbungsunterlagen nach Bewerbungsfrist auf, sodass eine Bewertung der Unterlagen spätestens vier Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist durch die Auswahlkommission stattfinden kann.

(2) Die Auswahlkommission besteht aus

1. dem Kanzler/der Kanzlerin der Hochschule als Kommissionvorsitzender/Kommissionsvorsitzende
2. dem Referenten/der Referentin für Stipendien als stellv. Kommissionvorsitzender/Kommissionsvorsitzende
3. dem Leiter/der Leiterin der Studien- und Lebensgemeinschaft des Trägers der Hochschule
4. einem/einer vom Senat gewählten akademischen Vertreter/-in der Hochschule
5. einem/einer der zwei Studentinnen- und Studentensprecher/-innen

(3) Die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten soll nach folgenden Kriterien im Rahmen eines Punktesystems durchgeführt werden:

1. Notendurchschnitt des Transcript of Records, das nicht älter als ein Monat vor Ende der Bewerbungsfrist sein darf, oder des Abiturzeugnisses bzw. einer sonstigen Hochschulzugangsberechtigung.
2. Art, Umfang und Dauer des bisher geleisteten ehrenamtlichen außerhochschulischen Engagements, das durch Ehrenamtsbestätigungen oder sonst in geeigneter Form nachzuweisen ist.
3. Besondere Auszeichnungen, Preise, Erfolge, eine vorangegangene berufliche Tätigkeit, Praktika;
4. Besondere persönliche und familiäre Umstände, die durch das Motivationsschreiben darzulegen sind;
5. Sonstige Fähigkeiten, Kompetenzen und Leistungen, die durch Schulungsnachweise und Zertifikate oder sonst in geeigneter Form zu belegen sind.

(4) Für die Auswahlkommission gelten folgende Regularien:

1. Über die Kommissionssitzungen sind Protokolle zu erstellen, in denen die Entscheidungen festzuhalten sind.

2. Ist ein Kommissionsmitglied in der Auswahlentscheidung gegenüber einer Bewerberin/einem Bewerber befangen (insbesondere durch Verwandtschaft, Freundschaft, ein Beschäftigungsverhältnis oder durch eine andere Form der engen Zusammenarbeit), so ist dieses Kommissionsmitglied durch ein von der Hochschulleitung ernanntes Ersatzmitglied zu ersetzen. Dabei soll weiter die unter Absatz 2 geregelte Parität berücksichtigt bleiben:
- ein Mitglied aus der Hochschulleitung
 - ein Mitglied aus der Hochschulverwaltung
 - ein Mitglied aus der Studien- und Lebensgemeinschaft
 - ein Mitglied aus dem akademischen Bereich
 - ein Vertreter der Studentenschaft.

(5) Zu Beginn jedes Auswahlprozesses sind von allen Mitgliedern der Auswahlkommission Unbefangenheits-erklärungen mündlich abzugeben, die im Protokoll festzuhalten sind. Der/Die Kommissionsvorsitzende weist die Kommissionsmitglieder auf Vertraulichkeit, Offenlegung von und Mitwirkungsverbot bei Interessenkonflikten hin, was ebenso im Protokoll der ersten Auswahlitzung festzuhalten ist.

§ 6 Vergabeentscheidung

Die Auswahlkommission legt spätestens bis zum 31. Oktober eines Jahres eine Rangfolge über die Vergabe der Stipendien fest. Die Stipendiatin/Der Stipendiat wird im Anschluss durch die Stipendienstelle der IHL schriftlich informiert und erhält nach Versand des Stipendienbescheids eine vierzehntägige Frist zur Annahme oder Ablehnung des Stipendiums. Eine Nichtbeantwortung wird mit einer Ablehnung des Stipendiums gleichgesetzt.

§ 7 Art und Umfang der Förderung

(1) Pro Monat wird ein Stipendium in Höhe von 300 EUR gewährt und als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausbezahlt. Die Stipendienhöhe ergibt sich aus 150 EUR, die von einem privaten Mittelgeber erbracht werden, und 150 EUR, die vom Bund erbracht werden.

(2) Über die Förderungsdauer gibt der Bewilligungsbescheid Auskunft. Das Stipendium wird für zwei Semester (Bewilligungszeitraum) bewilligt. Bis einschließlich des letzten Semesters der Regelstudienzeit im Studiengang kann das Stipendium gewährt werden (Förderungshöchstdauer). Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden..

(3) Für eine Weiterförderung muss sich der Stipendiat/die Stipendiatin erneut gem. § 5 dieser Ordnung bewerben.

(4) Der Förderzeitraum beginnt in der Regel zum 01. September eines Jahres.

- (5) Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig und ist mit der Förderung nach dem BAföG kombinierbar.
- (6) Im Falle eines studienbezogenen Mobilitäts- oder Praxissemesters wie auch bei vorlesungsfreien Zeiten wird das Stipendium in gleicher Höhe für den bewilligten Zeitraum fortgezahlt.
- (7) Während der Zeit der Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt.. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten oder der Stipendiatin angepasst. Die Anzeige soll soweit möglich innerhalb von vier Wochen nach Wiederaufnahme des Studiums bei der Stipendienstelle durch die Stipendiatin/den Stipendiaten erfolgen.
- (8) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.
- (9) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden..
- (10) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.

§ 8 Beendigung der Förderung

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin

1. die Hochschulausbildung erfolgreich beendet hat; dies ist der Fall, wenn das Gesamtergebnis des erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsabschnitts dem Stipendiaten oder der Stipendiatin bekannt gegeben wird, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem der letzte Prüfungsteil abgelegt wurde,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 6 Absatz 3 Sätze 2 bis 5 StipG fortgezahlt wird..

§ 9 Widerruf der Förderung

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin der Pflicht nach § 10 Absatz 2 und 3 dieser Verordnung nachgekommen ist oder entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 2 dieser Verordnung eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich.

§ 10 Mitwirkungspflichten

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben während des Förderzeitraums die von der Hochschule festzulegenden Eignungs- und Leistungsnachweise vorzulegen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt durch hochschulöffentliche Bekanntmachung am 01.01.2026 in Kraft.